



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.10.2025
COM(2025) 569 final

2025/0306 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien zum Europäischen
Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für
2027, des Jahresbeitrags für 2026, der Höhe der ersten Tranche 2026 und einer
unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die
Jahre 2028 und 2029**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Vorschlag betrifft

- die Obergrenze der Beiträge für das Jahr 2027,
- den Gesamtbetrag der Beiträge für das Jahr 2026,
- die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für das Jahr 2026 und
- die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2028 und 2029.

Für die Verwaltung des 11. EEF und der noch verfügbaren Mittel früherer EEF (d. h. des 9. und des 10. EEF) gelten folgende Regelwerke:

1. das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁽¹⁾ Anwendung findet (im Folgenden „Internes Abkommen für den 11. EEF“),
2. die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds⁽²⁾ (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“),
3. der Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds⁽³⁾ und
4. der Beschluss (EU) 2022/1223 des Rates über die Zuweisung freigegebener Projektmittel des 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine⁽⁴⁾.

Nach den unter den Buchstaben a bis d genannten Regelwerken sind die Vertragsparteien mehrjährige Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung des EEF eingegangen. Die Finanzregelung für den 11. EEF sieht regelmäßige Beiträge der EEF-Vertragsparteien auf der Grundlage vorher festgelegter Finanzzusagen vor. Die regelmäßigen Beiträge werden durch technische Beschlüsse des Rates abgerufen, die der Erfüllung der zuvor beschlossenen Finanzzusagen Rechnung tragen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Entfällt.

(1) ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

(2) ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

(3) ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188.

(4) ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 147.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Finanzregelung für den 11. EEF muss der Rat spätestens am 15. November 2025 über diesen Vorschlag entscheiden.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt.

- **Wahl des Instruments**

Entfällt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien zum Europäischen
Entwicklungsfo**nd zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für
2027, des Jahresbeitrags für 2026, der Höhe der ersten Tranche 2026 und einer
unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die
Jahre 2028 und 2029

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird der Beitragsschlüssel für jede EEF-Vertragspartei des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) festgelegt⁽³⁾.
- (2) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates muss die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermitteln.
- (3) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates legt die Kommission bis zum 15. Oktober 2025 einen Vorschlag vor, in dem die Obergrenze des Beitrags für 2027, der Jahresbeitrag für 2026, die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für 2026 und eine unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2028 und 2029 festgelegt werden.
- (4) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für frühere Europäische Entwicklungsfonds (EEF) festgelegten Beträge abgerufen. Daher sollten Mittel gemäß

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/tfeu_2016/oj.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1877/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/tfeu_2016/oj.

der Verordnung (EU) 2018/1877 für die EIB und für die Kommission abgerufen werden.

- (5) Gemäß Artikel 152 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) bleibt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) bis zum Abschluss des 11. EEF und aller früheren noch nicht abgeschlossenen EEF Partei des EEF. Gemäß Artikel 153 des Austrittsabkommens darf jedoch der Anteil des Vereinigten Königreichs an freigegebenen Mitteln aus Projekten im Rahmen des 11. EEF, sofern diese nach dem 31. Dezember 2020 freigegeben wurden, oder früherer EEF nicht wiederverwendet werden.
- (6) Mit dem Beschluss (EU) 2024/2906 des Rates⁽⁴⁾ wurde die Obergrenze für die von den Parteien zu zahlenden Jahresbeiträge zum EEF für 2026 auf 700 000 000 EUR nur für die Kommission festgesetzt, weil die EIB ihren Anteil am 11. EEF für 2025 bereits abgerufen hat.
- (7) Um eine möglichst rasche Anwendung der in dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Obergrenze für den Jahresbeitrag der Parteien zum Europäischen Entwicklungsfonds für das Jahr 2027 wird für die Kommission auf 460 000 000 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Der Jahresbeitrag der Parteien zum Europäischen Entwicklungsfonds für das Jahr 2026 wird für die Kommission auf 700 000 000 EUR festgesetzt.

Artikel 3

Der von den Parteien als erste Tranche für das Jahr 2026 zu zahlende Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfonds wird auf 300 000 000 EUR festgesetzt.

Artikel 4

Ein Betrag von 1 200 000 EUR aus nicht gebundenen bzw. aus Projekten des 9. EEF freigegebenen Mitteln wird in Form einer Kürzung der Zahlungen im Rahmen der ersten Tranche 2026 gemäß Artikel 3 erstattet.

Artikel 5

Die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für das Jahr 2028 wird auf 400 000 000 EUR für die Kommission festgesetzt. Die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für das Jahr 2029 wird auf 300 000 000 EUR für die Kommission festgesetzt.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/2906, 19.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2906/oj>.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin

[...]



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.10.2025
COM(2025) 569 final

ANNEX

ANHANG

**des Vorschlags für einen
BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien zum Europäischen
Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für
2027, des Jahresbeitrags für 2026, der Höhe der ersten Tranche 2026 und einer
unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die
Jahre 2028 und 2029**

DE

DE

Anhang

Erste Tranche der EEF-Beiträge 2026 (in EUR) an die Kommission*

MITGLIEDSTAATEN UND VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 9. EEF (%)	Schlüssel 11. EEF (%)	Beitrag 11. EEF	Erstattung 9. EEF	11. EEF minus Erstattung 9. EEF
BELGIEN	3,92	3,24927	9 747 810	47 040	9 700 770
BULGARIEN		0,21853	655 590		655 590
TSCHECHIEN		0,79745	2 392 350		2 392 350
DÄNEMARK	2,14	1,98045	5 941 350	25 680	5 915 670
DEUTSCHLAND	23,36	20,57980	61 739 400	280 320	61 459 080
ESTLAND		0,08635	259 050		259 050
IRLAND	0,62	0,94006	2 820 180	7 440	2 812 740
GRIECHENLAND	1,25	1,50735	4 522 050	15 000	4 507 050
SPANIEN	5,84	7,93248	23 797 440	70 080	23 727 360
FRANKREICH	24,30	17,81269	53 438 070	291 600	53 146 470
KROATIEN		0,22518	675 540		675 540
ITALIEN	12,54	12,53009	37 590 270	150 480	37 439 790
LETTLAND		0,11612	348 360		348 360
LITAUEN		0,18077	542 310		542 310
LUXEMBURG	0,29	0,25509	765 270	3 480	761 790
UNGARN		0,61456	1 843 680		1 843 680
MALTA		0,03801	114 030		114 030
NIEDERLANDE	5,22	4,77678	14 330 340	62 640	14 267 700
ÖSTERREICH	2,65	2,39757	7 192 710	31 800	7 160 910
POLEN		2,00734	6 022 020		6 022 020
PORTUGAL	0,97	1,19679	3 590 370	11 640	3 578 730

MITGLIEDSTAATEN UND VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 9. EEF (%)	Schlüssel 11. EEF (%)	Beitrag 11. EEF	Erstattung 9. EEF	11. EEF minus Erstattung 9. EEF
RUMÄNIEN		0,71815	2 154 450		2 154 450
SLOWENIEN		0,22452	673 560		673 560
SLOWAKEI		0,37616	1 128 480		1 128 480
FINNLAND	1,48	1,50909	4 527 270	17 760	4 509 510
SCHWEDEN	2,73	2,93911	8 817 330	32 760	8 784 570
VEREINIGTES KÖNIGREICH	12,69	14,67862	44 035 860	152 280	43 883 580
EU-27 UND VEREINIGTES KÖNIGREICH INSGESAMT	100	100	300 000 000	1 200 000	298 800 000

* Die EIB hat ihren gesamten Anteil am 11. EEF für 2025 bereits abgerufen.